

# RAHMENBEDINGUNGEN

des Förderprogramms „InnovationsassistentInnen/-beraterInnen für  
KMU“

## Inhalt:

1. Rahmenbedingungen des Förderprogramms
2. Förderungskriterien des Förderprogramms
3. Von der Kommission angenommene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen
4. „De-Minimis“-Beihilfen

## 1. Rahmenbedingungen des Förderprogramms

1. **Förderungsbereich:** Das Land Oberösterreich fördert auf Antrag Innovationsprojekte im Regelfall mit einer Laufzeit von maximal zwei Jahren, die die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Dienstleistungen oder Organisationsstrukturen unter wesentlichem Technologiebezug zum Ziel haben. Diese Projekte sollen eine maßgebliche mittel- bis langfristige Bedeutung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit bzw. Sicherung der Arbeitsplätze am Standort Oberösterreich aufweisen.
  - a. Die Umsetzung dieser Projekte erfolgt mit wesentlichem Beitrag durch eine(n) **InnovationsassistentIn**, das sind JungakademikerInnen, die ihr fachspezifisches Wissen aus einem Universitäts- oder Fachhochschulstudium in das Innovationsprojekt einbringen. Diese treten vor Beginn des Projektes erstmals in ein Dienstverhältnis im Unternehmen ein.
  - b. Erfahrene **BeraterInnen** begleiten die InnovationsassistentInnen und sichern die erfolgreiche Umsetzung der Projekte.
  - c. Eine projektbegleitende **Zusatzausbildung** unterstützt den Kompetenzaufbau der InnovationsassistentInnen
2. **Antragsberechtigte:** Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU gem. Definition der Europäischen Kommission, siehe S. 5-8) der gewerblichen Wirtschaft mit Firmensitz in Oberösterreich. Nicht antragsberechtigt sind Einrichtungen des Innovationsnetzwerkes Oberösterreich. Voraussetzung für eine Förderung ist die positive Entscheidung eines unabhängigen Programmbeirates sowie die Einhaltung der "de-minimis"-Beihilfenregelung (siehe S. 9).
3. **Antragstellung:** Die CATT Innovation Management GmbH (CATT) ist der vom Land Oberösterreich mit der Abwicklung des Förderprogramms „InnovationsassistentInnen und –beraterInnen für KMU“ beauftragte Programmträger. Alle Anträge sind vor Beginn des Innovationsprojektes und der Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten schriftlich unter Verwendung des vom Programmträger aufgelegten Antragsformulars (siehe [www.innovationsassistent.at](http://www.innovationsassistent.at)) an diesen zu richten. Das Förderprogramm ist in Jahrgänge unterteilt, in denen die Abwicklung des Programms für alle geförderten KMU organisiert wird. Einreichungen sind grundsätzlich an keine Fristen gebunden. Geförderte Projekte müssen jedoch dem jeweils aktuellen Jahrgang zugeordnet werden, was zu einer Verschiebung des Förderungszeitraumes führen kann.
4. **Beurteilung der Förderungsanträge:** Dem Programmträger obliegt eine erste Evaluierung der eingelangten Anträge, die bei unzureichender Übereinstimmung mit den Förderungskriterien nicht in den weiteren Prozess zur Förderentscheidung eingebunden werden können. Die Förderungsentscheidung erfolgt durch einen unabhängigen Programmbeirat. Dieser Beirat tritt mindestens einmal pro Jahrgang auf Einberufung durch den Programmträger zusammen und empfiehlt auf Basis der Förderungskriterien (Punktebewertung nach Einzelkriterien mit zugeordneten Schwellenwerten) für den jeweiligen Jahrgang die am besten geeigneten Anträge zur Förderung. Insgesamt können pro Jahrgang rd. 10 Unternehmen gefördert werden. Die zur Förderung empfohlenen Unternehmen erlangen die Förderfähigkeit durch die Anstellung einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten und Beauftragung einer Beraterin/eines Beraters (Teambildung). Für den Abschluss der Teambildung kann den Unternehmen vom Programmträger für die Organisation der Jahrgänge eine angemessene Frist gesetzt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.
5. **Art und Höhe der Förderung:** Die Förderung der Unternehmen besteht aus einem Zuschuss zu den Gehaltskosten der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten für einen maximalen Zeitraum von 24 Monaten. Die Kosten für die/den BeraterIn wird bis zu einem Ausmaß von 13 Tagen übernommen. Für die förderbaren Kostensätze bestehen Obergrenzen. Der Programmträger kann die Förderung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.

## 2. Förderungskriterien des Förderprogramms

Die Förderung eines Innovationsprojektes im Förderprogramm hängt von der positiven Bewertung folgender den Antragsteller bzw. das Innovationsprojekt betreffende Kriterien ab:

Antragsteller	Innovationsprojekt
Unternehmensstrategien und Innovationspotenziale	Art der Innovation und Innovationshöhe
Organisationsstruktur und Projektabwicklung	Projekt- und Innovationsmanagement
Markterwartung und Projektverwertung	Eignung für das Förderprogramm

Die Bewertung der Innovationsprojekte wird gemäß Bewertungsleitfaden in den einzelnen Kriterien nach Punkten vorgenommen und jeweils einer Mindestpunkteanzahl (Schwellenwert) gegenübergestellt. Wird der Schwellenwert in einem oder mehreren Kriterien unterschritten, kann das Projekt für die Förderung nicht berücksichtigt werden. Die Bewertung in den einzelnen Kriterien erfolgt nach folgenden Themenstellungen und beispielhaft aufgezeigten für die Bewertung positiven (+) und negativen (-) Aspekten.

- **Unternehmensstrategien und Innovationspotenziale:** Bewertet wird, welche Kernkompetenzen und angestammten Geschäftsfelder im Unternehmen bestehen und in welchem Verhältnis diese zu den durch das Innovationsprojekt aufgezeigten Unternehmenszielen und -strategien bzw. Innovationspotenzialen stehen.
  - + nachvollziehbare Strategie, von Qualität und Umfang her erreichbare Zielsetzungen
  - + zentrale Bedeutung des Innovationsprojektes für die Unternehmensstrategie
  - hinsichtlich Markterfolg kaum gefestigte, bestehende Geschäftsfelder
  - geringe positive Auswirkungen auf Beschäftigung und Wertschöpfung am Standort Oberösterreich
- **Organisationsstruktur und Projektabwicklung:** Bewertet werden die im Unternehmen bzw. Unternehmensumfeld vorhandene Organisationsstrukturen und deren Kompatibilität in Bezug auf die aus der Abwicklung des Innovationsprojektes entstehenden Anforderungen.
  - + nachhaltige Einbindung relevanter Organisationsbereiche in das Innovationsprojekt
  - + Zugänge zu erforderlichen Ressourcen und Kompetenzen intern wie extern
  - Unklarheiten bzw. geringe Detaillierung in der Projektplanung
  - funktionale Überlastung der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten
- **Markterwartung und Projektverwertung:** Bewertet wird der erhobene Bedarf des Endkunden, die Einschätzung der aktuellen Marktsituation (Wettbewerb, andere Technologien) sowie die Maßnahmen zur Erreichung des Kunden (Marketing, Vertrieb, Produkt- Dienstleistungsmix).
  - + belegbare Markterwartung bzw. Marktzugänge
  - + frühzeitige Überlegungen zur (verbesserten) operativen Umsetzung am Markt
  - grobe Ableitung genereller Marktgegebenheiten auf Situationen in Nischenmärkten
  - fehlende Erhebung zur Sichtweise der Kunden
- **Art der Innovation und Innovationshöhe:** Bewertet wird der Neuheitsgehalt der Projektergebnisse und in Relation zu bestehenden Produkten, Prozessen oder Strukturen und der innovative Schritt, der oder mit dem Projekt bewerkstelligt wird.
  - + Deutlicher Ausbau der Kernkompetenzen, Einbindung von externem Wissen
  - + Wesentliche Investition in betriebspezifische Neuerungen mit klarem Bezug zu neuesten Technologien
  - geringe unmittelbare Relevanz für den Erfolg am Markt
  - im Vergleich zur Kompetenzbasis überhöhtes Risiko

- **Projekt- und Innovationsmanagement:** Bewertet wird, inwiefern durch das Projekt innovationsrelevante Faktoren wie Kooperationsfähigkeit, innerbetriebliches Innovationsmanagement, Forschung & Entwicklung oder Nutzung von Förderinstrumentarien im Vergleich zu bisherigen Gepflogenheiten gestärkt werden.
  - + Bedarf an externer Beratung zur Erhöhung der Innovationsneigung
  - + Anstellung von Uni- oder FH-Fachkräften noch keine Selbstverständlichkeit (niedriger Akademikeranteil).
  - geringer Nachholbedarf, umfassende Erfahrungen im Umgang mit Innovationen
  - zeitlich und inhaltlich kurzfristige innovative Anstrengung
- **Eignung für das Förderprogramm:** Bewertet wird, ob das vorgeschlagene Projekt für den Einsatz einer Innovationsassistentin/eines Innovationsassistenten bzw. -beraterIn geeignet erscheint.
  - + Sorgfältige Positionierung und Integration der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten
  - + Über den Förderzeitraum hinausgehende Planungen für die Entwicklung der Innovationsassistentin/des Innovationsassistenten
  - Starke inhaltliche Überschneidungen des Innovationsprojektes mit angestammten Bereichen des Unternehmens
  - Finanzierungsaspekte der Förderung überwiegen den innovativen Impuls (Mitnahmeeffekt)

### 3. Von der Kommission angenommene Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen

#### Artikel 1

##### Unternehmen

Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

#### Artikel 2

##### Mitarbeiterzahlen und finanzielle Schwellenwerte zur Definition der Unternehmensklassen

- (1) Die Größenklasse der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) setzt sich aus Unternehmen zusammen, die **weniger als 250 Personen beschäftigen** und die entweder einen **Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft**.
- (2) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein kleines Unternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 10 Mio. EUR nicht übersteigt.
- (3) Innerhalb der Kategorie der KMU wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanz 2 Mio. EUR nicht überschreitet.

#### Artikel 3

##### Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte berücksichtigte Unternehmenstypen

- (1) Ein „eigenständiges Unternehmen“ ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne von Absatz 2 als verbundenes Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gilt.
- (2) „Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne von Absatz 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht: Ein Unternehmen (das vorgeschaltete Unternehmen) hält – allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen im Sinne von Absatz 3 – 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmens (des nachgeschalteten Unternehmens).

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig, auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird, sofern es sich um folgende Kategorien von Investoren handelt und unter der Bedingung, dass diese Investoren nicht im Sinne von Absatz 3 einzeln oder gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind:

- a) staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind („Business Angels“) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten „Business Angels“ in ein und dasselbe Unternehmen 1 250 000 EUR nicht überschreitet;
  - b) Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck;
  - c) institutionelle Anleger einschließlich regionaler Entwicklungsfonds;
  - d) autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als 10 Mio. EUR und weniger als 5 000 Einwohnern.
- (3) „Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen:
    - a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens

- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsratsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Es besteht die Vermutung, dass kein beherrschender Einfluss ausgeübt wird, sofern sich die in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Investoren nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung des betroffenen Unternehmens einmischen – unbeschadet der Rechte, die sie in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter besitzen.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einem der in Absatz 2 genannten Investoren, untereinander in einer der in Unterabsatz 1 genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt oder eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

- (4) Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrollieren werden.
- (5) Die Unternehmen können eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen oder verbundenes Unternehmen sowie zu den Daten über die in Artikel 2 angeführten Schwellenwerte abgeben. Diese Erklärung kann selbst dann vorgelegt werden, wenn sich die Anteilseigner aufgrund der Kapitalstreuung nicht genau feststellen lassen, wobei das Unternehmen nach Treu und Glauben erklärt, es könne mit Recht davon ausgehen, dass es sich nicht zu 25 % oder mehr im Besitz eines Unternehmens oder im gemeinsamen Besitz von miteinander bzw. über natürliche Personen oder eine Gruppe natürlicher Personen verbundenen Unternehmen befindet. Solche Erklärungen werden unbeschadet der aufgrund nationaler oder gemeinschaftlicher Regelungen vorgesehenen Kontrollen oder Überprüfungen abgegeben.

#### Artikel 4

#### **Für die Mitarbeiterzahl und die finanziellen Schwellenwerte sowie für den Berichtszeitraum zugrunde zu legende Daten**

- (1) Die Angaben, die für die Berechnung der Mitarbeiterzahl und der finanziellen Schwellenwerte herangezogen werden, beziehen sich auf den letzten Rechnungsabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Rechnungsabschlusses an berücksichtigt. Die Höhe des herangezogenen Umsatzes wird abzüglich der Mehrwertsteuer (MwSt.) und sonstiger indirekter Steuern oder Abgaben berechnet.
- (2) Stellt ein Unternehmen am Stichtag des Rechnungsabschlusses fest, dass es auf Jahresbasis die in Artikel 2 genannten Schwellenwerte für die Mitarbeiterzahl oder die Bilanzsumme über- oder unterschreitet, so verliert bzw. erwirbt es dadurch den Status eines mittleren Unternehmens, eines kleinen Unternehmens bzw. eines Kleinunternehmens erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zu einer Über- oder Unterschreitung kommt.

- (3) Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Jahresabschluss vorlegen kann, werden die entsprechenden Daten im Laufe des Geschäftsjahres nach Treu und Glauben geschätzt.

#### Artikel 5

##### **Mitarbeiterzahl**

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d.h. der Zahl der Personen, die in dem betroffenen Unternehmen oder auf Rechnung dieses Unternehmens während des gesamten Berichtsjahres einer Vollzeitbeschäftigung nachgegangen sind. Für die Arbeit von Personen, die nicht das ganze Jahr gearbeitet haben oder die im Rahmen einer Teilzeitregelung tätig waren, und für Saisonarbeit wird der jeweilige Bruchteil an JAE gezählt. In der Mitarbeiterzahl gehen ein:

- a) Lohn- und Gehaltsempfänger;
- b) Für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind;
- c) mitarbeitende Eigentümer;
- d) Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben, sind in der Mitarbeiterzahl nicht berücksichtigt. Die Dauer des Mutterschafts- bzw. Elternurlaubs wird nicht mitgerechnet.

#### Artikel 6

##### **Erstellung der Daten des Unternehmens**

- (1) Im Falle eines eigenständigen Unternehmens werden die Daten einschließlich der Mitarbeiterzahl ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse dieses Unternehmens erstellt.
- (2) Die Daten – einschließlich der Mitarbeiterzahl – eines Unternehmens, das Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen hat, werden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens erstellt oder – sofern vorhanden – anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.

Zu den in Unterabsatz 1 genannten Daten werden die Daten der eventuell vorhandenen Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens, die diesem unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zu dem Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten (wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde gelegt wird). Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung wird der höhere dieser Anteile herangezogen.

Zu den in den Unterabsätzen 2 und 3 genannten Daten werden ggf. 100 % der Daten derjenigen direkt oder indirekt mit dem betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen addiert, die in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt wurden.

- (3) Bei der Anwendung von Absatz 2 gehen die Daten der Partnerunternehmen des betroffenen Unternehmens aus den Jahresabschlüssen und sonstigen Daten (sofern vorhanden in konsolidierter Form) hervor, zu denen 100 % der Daten der mit diesen Partnerunternehmen verbundenen Unternehmen addiert werden, sofern ihre Daten noch nicht durch Konsolidierung erfasst wurden.

Bei der Anwendung von Absatz 2 sind die Daten der mit den betroffenen Unternehmen verbundenen Unternehmen aus ihren Jahresabschlüssen und sonstigen Angaben, sofern vorhanden in konsolidierter Form, zu entnehmen. Zu diesen Daten werden ggf. die Daten der

Partnerunternehmen dieser verbundenen Unternehmen, die diesen unmittelbar vor- oder nachgeschaltet sind, anteilmäßig hinzugerechnet, sofern sie in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht bereits anteilmäßig so erfasst wurden, dass der entsprechende Wert mindestens dem unter dem in Absatz 2 Unterabsatz 2 genannten Anteil entspricht.

(4) In den Fällen, in denen die Mitarbeiterzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, wird die Mitarbeiterzahl berechnet, indem die Daten der Unternehmen, die Partnerunternehmen dieses Unternehmens sind, anteilmäßig hinzugerechnet und die Daten über die Unternehmen, mit denen dieses Unternehmen verbunden ist, addiert werden.

## **SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

### *Artikel 7*

#### **Statistische Daten**

Die Kommission ergreift die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit die von ihr erstellten statistischen Daten entsprechend der folgenden Größenklassen von Unternehmen erstellt werden:

- a) 0 bis 1 Personen;
- b) 2 bis 9 Personen;
- c) 10 bis 49 Personen;
- d) 50 bis 249 Personen.

### *Artikel 8*

#### **Bezugnahmen**

- (1) Alle Vorschriften oder Programme der Gemeinschaft, die geändert oder noch verabschiedet werden und in denen die Begriffe „KMU“, „Kleinstunternehmen“, „kleines Unternehmen“, „mittleres Unternehmen“ oder ähnliche Begriffe vorkommen, sollten sich auf die in der vorliegenden Empfehlung enthaltene Definition beziehen.
- (2) Während der Übergangszeit können die derzeitigen gemeinschaftlichen Förderprogramme, die die KMU-Definition gemäß der Empfehlung 96/280/EG verwenden, weiterhin ihre Wirkung entfalten und Unternehmen zugute kommen, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Programme als KMU angesehen wurden. Rechtlich bindende Verpflichtungen, die von der Kommission auf der Grundlage dieser Programme eingegangen wurden, bleiben unberührt.

Unbeschadet von Unterabsatz 1 darf jede Änderung dieser Programme, die die Definition der KMU betrifft, gemäß Absatz 1 nur im Sinne der vorliegenden Empfehlung erfolgen.

## 4. „De-Minimis“-Beihilfen

Beihilfen beziehungsweise Subventionen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission, wenn sie sich wettbewerbsverzerrend auswirken können. Nach der Mitteilung der Kommission vom 6. März 1996 gelten als De-minimis-Beihilfen die Beihilfen, die von einem Mitgliedstaat an ein Unternehmen vergeben werden und deren Betrag als geringfügig anzusehen ist. Folglich sind sie von der Anwendung der Wettbewerbsregeln ausgenommen. Eine De-minimis-Beihilfe ist auf Grund ihres Volumens nicht genehmigungspflichtig, kann jedoch von der Kommission kontrolliert werden.

### **Beihilfenrechtliche Grundlagen:**

- Gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission (de minimis) vom 15.12.2006 (Amtsblatt Nr. 379 vom 28.12.2006) idGF darf die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen, bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren, 200.000 Euro nicht übersteigen (Transportsektor 100.000 Euro).